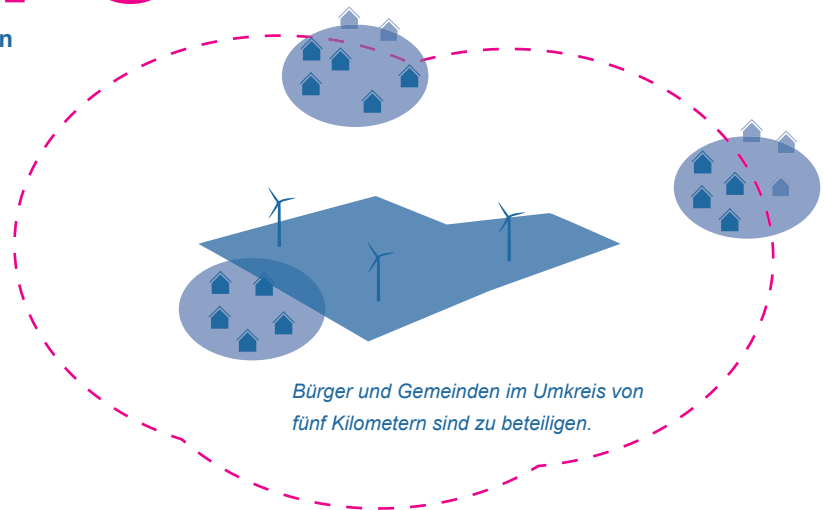


beteiligung per gesetz: so geht's



Mit dem Gesetz zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern beschreitet das Land neue Wege zur Umsetzung der Energiewende.

Warum sollen Bürger und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern an Windparks beteiligt werden?

Mecklenburg-Vorpommern nimmt mit dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz – kurz BüGemBeteilG – eine Vorreiterrolle ein. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, will die Landesregierung die Bereitschaft für die Energiewende steigern. Deshalb verpflichtet das Gesetz, dass Bürger und Gemeinden im Umkreis von Windparks finanziell zu beteiligen sind. Das ist grundsätzlich nichts Neues. **naturwind** setzt bei der Windparkentwicklung seit jeher auf Mitsprache- und Beteiligungsmöglichkeiten. Denn regionale Wertschöpfung steigert auch die Unterstützung vor Ort. Bundesweit sind laut Bundesverband WindEnergie bei fast jedem zweiten Windenergieprojekt freiwillig Bürger beteiligt.

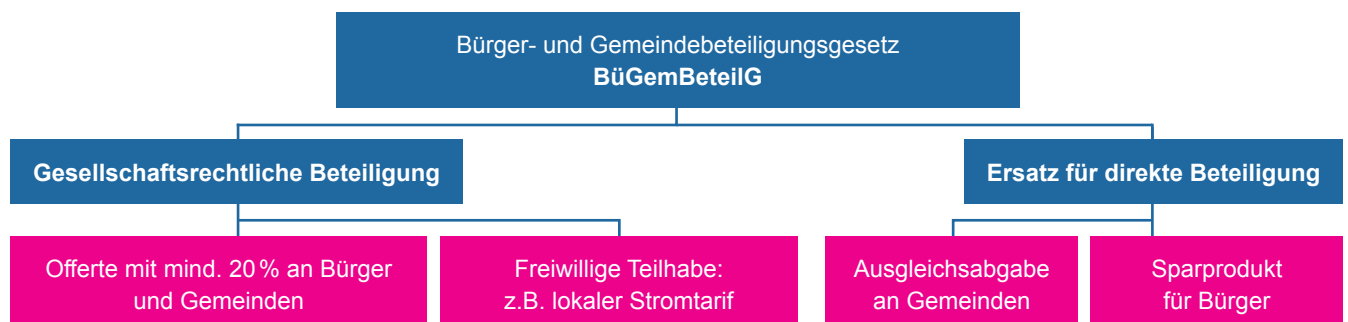
Wer wird am Windpark beteiligt?

Gemeinden, auf deren Gebiet eine Windenergieanlage errichtet werden soll, müssen beteiligt werden. Gleiches gilt für Gemeinden innerhalb eines *Fünf-Kilometer-Radius*.

Auch Bürger, die innerhalb eines *Fünf-Kilometer-Radius* um ein Windrad wohnen, müssen beteiligt werden. Voraussetzung ist, dass diese seit mindestens drei Monaten einen gemeldeten Wohnsitz im in Frage kommenden Gebiet haben.

Wie können Bürger und Gemeinden im Umkreis von Windparks profitieren?

Eine Windparkgesellschaft muss mindestens 20 Prozent ihrer Gesellschaftsanteile zum Kauf anbieten. Für eine einzelne Windenergieanlage mit einem geschätzten Investitionsvolumen von fünf Mio. Euro wird beispielsweise eine Mio. Euro als Eigenkapital in Form von Gesellschaftsanteilen benötigt. Davon wiederum werden 20 Prozent zum Kauf angeboten, also 200.000 Euro. Alternativ zum Kauf von Anteilen an der Betreibergesellschaft des Windparks bietet das Gesetz auch andere Beteiligungsmöglichkeiten. ■



gewinn für gemeinden und bürger

Mit dem Gesetz zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern gibt es verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten. Ziel ist es, für eine Region, in der ein Windpark geplant ist, eine optimale und maßgeschneiderte Lösung anzubieten. *naturwind* wird dies in Absprache mit Investoren und den Gemeinden vor Ort erarbeiten.

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung

Der Windpark-Betreiber bietet den Kaufberechtigten (Gemeinden und Bürger im Umkreis von fünf Kilometern) mindestens 20 Prozent der Anteile an der Windparkgesellschaft zum Kauf an. Dabei müssen mindestens zehn Prozent für die Gemeinden und zehn Prozent für die Bürger zum Kauf zur Verfügung gestellt werden. Der Kaufpreis eines Anteils darf maximal 500 Euro betragen.

Bei einer Beteiligung von Gemeinden an Windparkgesellschaften muss die Kommunalaufsicht einer evtl. notwendigen Kreditaufnahme vorher zustimmen. Das heißt, die Kommunalaufsicht prüft, ob eine Beteiligung am Windparkprojekt den Gemeinde-Haushalt nicht weiter belastet. Dies gibt Gemeinden zusätzliche Sicherheit im Entscheidungsprozess.

Ersatz für direkte Beteiligung

Die Windparkgesellschaft kann auch eine Kombination aus einer jährlichen Ausgleichsabgabe für Gemeinden und einem Sparprodukt für Bürger anbieten. Die Ausgleichsabgabe an die Gemeinden ist zweckgebunden und kann beispielsweise eingesetzt werden, um das Ortsbild zu verbessern, für Infrastrukturmaßnahmen und um den Energieverbrauch der Gemeinde zu optimieren. Das Sparprodukt für Bürger im Umkreis des Windparks wird zusammen mit einem Kreditinstitut angeboten. Die Gesamtanlagesumme muss mindestens zehn Prozent des Gesellschafteranteils entsprechen. Der Zinssatz richtet sich u.a. nach dem mit dem Windpark zu erwartenden Ertrag, d.h. die Windparkgesellschaft wird den marktüblichen Zinssatz für ein Sparprodukt durch Erträge aus dem Windpark aufstocken.

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung im Überblick	
Volumen	<i>mind. 20% Gesellschaftsanteil (je 10% Gemeinde und Bürger)</i>
Stückelung	<i>Anteile zu je max. 500 Euro</i>
Laufzeit	<i>entsprechend der Laufzeit des Windparks (i.d.R. 20 Jahre)</i>
Ausschüttung	<i>Jährliche Gewinnausschüttung entsprechend des eingezahlten Anteils und in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis</i>

Ersatz für direkte Beteiligung im Überblick	
Ausgleichsabgabe für Gemeinden	<i>Jährliche Zahlung, deren Höhe sich nach dem mit 10% Gesellschaftsanteilen zu erwartenden Gewinn richtet (wird auf alle Gemeinden im Fünf-Kilometer-Radius zu gleichen Teilen aufgeteilt)</i>
Sparprodukt für Bürger	<i>Zum Beispiel in Form eines Sparbriefes, Mindestzinssatz errechnet sich aus dem Windpark-Ertrag</i>

Freiwillige Teilhabe

Neben einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung kann der Windpark-Betreiber auch weitere freiwillige Teilhabe-Modelle anbieten, zum Beispiel vergünstigte lokale Stromtarife. Gemeinden und Bürger, die sich für eine solche Alternative entscheiden, sind allerdings nicht mehr kaufberechtigt für Anteile an der Windparkgesellschaft.

Wie läuft ein Beteiligungsverfahren ab?

Schritt 1: Sobald der Windpark-Betreiber bzw. -Projektierer die Genehmigung zum Bau eines Windparks und den EEG-Zuschlag erhalten hat, wird er die Gemeinden über das Vorhaben und geplante Beteiligungsmöglichkeiten schriftlich informieren.

Schritt 2: Frühestens zwei Monate vor der Inbetriebnahme, spätestens zur Inbetriebnahme erhalten alle Teilhabeberechtigten ein konkretes schriftliches Angebot (Offerte).

Schritt 3: Im Anschluss an die Offerte findet eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.

Schritt 4: Die Annahme der Offerte, etwa die Zeichnung von Gesellschaftsanteilen, muss bis zu fünf Monate nach der öffentlichen Informationsveranstaltung erfolgen. ■

naturwind

informiert Sie gern weiterführend!

Tel. +49 385 778837-0